

Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2004

**Kantonsratsbeschluss
betreffend die Übernahme der Burgliegenschaft in Zug
sowie die Errichtung einer Stiftung
für den Betrieb eines Museums in der Burg**

Änderung vom 2004

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend die Übernahme der Burgliegenschaft in Zug sowie die Errichtung einer Stiftung für den Betrieb eines Museums in der Burg vom 21. November 1974²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3

³ Der Kanton übereignet der Stiftung sein Museumsgut im Sinne von § 7 gemäss separatem Verzeichnis und gewährt ihr einen Betriebsbeitrag gemäss Artikel 3 Abs. 2 der Satzungen der Stiftung Museum in der Burg Zug vom 11. März 1976³⁾.

wie bisher: § 5 Abs. 3

aufgehoben

§ 5 Abs. 5

§ 5 Abs. 5

⁵ Ab 2005 leistet der Kanton einen jährlichen Beitrag gemäss Art. 3 Abs. 2 der Satzungen der Stiftung Museum in der Burg Zug vom 11. März 1976.

§ 6

Die Errichtung der Stiftung wird von folgenden Minimal-Leistungen der Einwohnergemeinde Zug, der Bürgergemeinde Zug und der Korporationsgemeinde Zug abhängig gemacht:

1. unverändert
2. Leistung eines jährlichen Beitrages gemäss Artikel 4 der Satzungen der Stiftung Museum in der Burg Zug vom 11. März 1976³⁾.
3. wie bisher Ziffer 4
4. entfällt

§ 6

Paragraph 6 wird zu § 6 Abs. 1.

² Ab 2005 leisten die Einwohnergemeinde Zug und die Korporationsgemeinde Zug jährliche Beiträge gemäss Artikel 4 der Satzungen der Stiftung Museum in der Burg Zug vom 11. März 1976.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 20, 577 (BGS 423.31)

³⁾ BGS 423.311

§ 8

An der Stiftung können sich weitere Gemeinden beteiligen. Diese haben einen mit dem Regierungsrat zu vereinbarenden jährlichen Beitrag zu leisten. Sie können zudem ihr Museumsgut im Sinne von § 7 an die Stiftung zu Eigentum übergeben.

II.

¹ Diese Änderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 Kantonsverfassung) oder am Tage nach der Annahme durch das Volk in Kraft, sofern die Einwohnergemeinde Zug, die Bürgergemeinde Zug und die Korporationsgemeinde Zug ihre entsprechenden Beschlüsse ebenfalls ändern.

² Die Betriebsbeiträge gemäss § 5 Abs. 3 und § 6 Ziffer 2 gelten ab 1. Januar 2005.

Zug,2004

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber